

Zum Wesen der richterlichen Tätigkeit gehört nicht nur Weisungsfreiheit und persönliche Unabhängigkeit. Voraussetzung ist darüber hinaus, dass sie von einem nicht beteiligten Dritten ausgeübt wird.³⁷⁷ Die richterliche Tätigkeit macht daher Neutralität und Distanz gegenüber den Verfahrensbeteiligten erforderlich.³⁷⁸ Entsprechend gelten auch im sozialgerichtlichen Verfahren Regelungen über die Ausschließung und Ablehnung von Gerichtspersonen, um sicherzustellen, dass Richter, die nicht Gewähr der Unparteilichkeit bieten, auch nicht tätig werden.³⁷⁹

3. Ausblick

Wichtigstes Rechtsprechungsmerkmal ist die Behandlung des Rechtsstreits durch einen unbeteiligten Dritten, der regelmäßig auch eine Entscheidung in der konkreten Sache trifft. Das GG enthält einige Vorgaben, um die Stellung des unbeteiligten Dritten sicher zu stellen. Danach wird der Richter für ein konkretes Gerichtsverfahren nach im Voraus geregelten Vorgaben bestimmt und seine Neutralität durch Regelungen über die Ausschließung und Ablehnung gewährleistet. Zusätzlich trägt das GG dafür Sorge, dass Richter sachlich und persönlich unabhängig sind. Zugleich wird der Gerichtsprozess durch verfassungsrechtliche Garantien strukturiert.

Diese rechtsstaatlichen Garantien müssen für die zusätzlichen Aufgaben, die der Gesetzgeber der Rechtsprechung zuweist, genauso gelten, wie für die originär materiellen Rechtsprechungsaufgaben.³⁸⁰ Allerdings liegt die Vermutung nahe, dass ihre Reichweite von der »Eigenschaft des jeweiligen konkreten Verfah-

377 Vgl. BVerfGE 3, 377, 381; 48, 300, 316; 87, 68, 85.

378 Vgl. BVerfGE 21, 139, 146.

379 Vgl. BVerfGE NVwZ 96, 885. Gemäß § 60 Abs. 1 Satz 1 SGG gelten die dort erwähnten Vorschriften der ZPO über den Ausschluss und die Ablehnung von Gerichtspersonen. Das SGG enthält daneben einige Sonderregelungen. Nach § 60 Abs. 1 Satz 1 i.V. m. § 42 Abs. 2 ZPO besteht die Besorgnis der Befangenheit, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen die Unparteilichkeit eines Richters zu rechtfertigen. Maßgeblich hierfür ist, ob ein am Verfahren Beteiligter bei vernünftiger Würdigung aller Umstände Anlass hat, an der Unvoreingenommenheit und objektiven Einstellung des Richters zu zweifeln (vgl. st. Rspr. BVerfGE 20, 9, 14; 43, 126, 127; BSGE SozR 1500 § 60 Nr. 3). In Verfahren vor den Sozialgerichten wird die Besorgnis der Befangenheit gemäß § 60 Abs. 3 SGG unwiderlegbar vermutet, wenn der Richter dem Vorstand einer Körperschaft oder Anstalt des öffentlichen Rechts angehört, deren Interessen durch das Verfahren unmittelbar berührt werden.

380 Vgl. Kissel/Mayer, in: GVG, Einleitung Rdnr. 160 und Wilke, in: HStR V, § 112, Rdnr. 57 und 35.

rens, seiner Zuordnung zu Rechtsfürsorge oder Prozeß, abhängt.«³⁸¹ Denn es kann unterschieden werden, »ob das Gericht einen streitigen Prozeß leitet und in ihm Recht erkennt oder ob es zur Abwehr zukünftiger Gefahren bzw. zum Zwecke der Verbesserung der Verhältnisse »Maßnahmen« trifft.«³⁸² Es wird daher die Frage nach der Geltung und Reichweite der verfassungsrechtlichen Garantien und Rahmenbedingungen für die gerichtsinterne Mediation noch einmal gestellt werden müssen.³⁸³ Und es muss auch geklärt werden, ob die gerichtsinterne Mediation als Teil der rechtsprechenden Aufgabe zu sehen ist, zur Gerichtsverwaltung zählt, oder als »der Rechtsprechung inhaltlich nahe stehende außergerichtliche Streitschlichtung oder Mediation«³⁸⁴ zur vollziehenden Gewalt gehört.³⁸⁵

III. Sozialgerichtliches Verfahren

Für die nähere Betrachtung des sozialgerichtlichen Verfahrens soll die historische Entwicklung des Rechtsschutzes in sozialrechtlichen Angelegenheiten in den Blick genommen werden. Die geschichtliche Betrachtung hilft insbesondere Ursprung und Bedeutung der Verfahrensprinzipien des sozialgerichtlichen Verfahrens zu verstehen. Im Anschluss ist zu klären, welche Rechtsstreitigkeiten heute an den Sozialgerichten anhängig gemacht werden können, m. a. W. für welche Angelegenheiten die Sozialgerichte zuständig sind, um welche Konfliktkonstellationen es sich dabei handelt und welche Besonderheiten sich daraus ergeben, sowie welche Wirkung die Rechtshängigkeit für die Beteiligten und das Gericht hat. Da jede Prozessordnung ihre Verfahrensgrundsätze hat, sollen im Anschluss daran die Verfahrensprinzipien des sozialgerichtlichen Verfahrens herausgearbeitet werden, worunter zum Beispiel der bereits erwähnte Untersuchungsgrundsatz fällt. Die Verfahrensgrundsätze spielen nicht nur für die unstreitige Beendigung eines Rechtsstreits eine wichtige Rolle, sondern auch für die später zu behandelnde Frage, wie sich die gerichtsinterne Mediation in das gerichtliche Verfahren integrieren lässt.

Bei der Darstellung des sozialgerichtlichen Verfahrens ist es zweckmäßig, seine Merkmale im Vergleich zum Zivilprozess zu sehen. Hierfür gibt es zwei Gründe. Zum einen geht die Diskussion über »Alternativen im Recht« und »Alternativen in der Justiz« von wenigen Ausnahmen abgesehen zumindest implizit

381 Smid, Rechtsprechung, S. 5 f.

382 Ebd. S. 5.

383 Vgl. u. C. V. 6. b). und D. V.

384 Schmidt-Räntsch, in: DRiG, § 4, Rdnr. 34 unter Bezugnahme auf Wimmer/Wimmer, NJW 2007, S. 3243, 3244 f.

385 Vgl. u. C. V. 6. a).